

BGer 5D_122/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_122_2023

FR: TF 5D_122/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 5D_122/2023 del 6 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht, weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Sodann ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage sein, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Aus dem Begehren Ziff. 3, wonach sämtliche ursprünglichen Forderungen zu erlassen seien, könnte sinngemäss ein Begehren auf Abweisung des Rechtsöffnungsgesuches und damit ein hinreichender Antrag in der Sache gelesen werden (Art. 42 Abs. 1 BGG). Indes werden keine Verfassungsrügen erhoben. Es ist nicht einmal eine appellatorische Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides ersichtlich. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Kontext mit ihren Begehren auf Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beistellung eines unentgeltlichen Rechtsanwaltes auf die Aussage, sie sei prozessarm und rechtsunkundig, weshalb all ihre Gesuche abgewiesen würden, was absurd und zynisch sei. Damit sind keine Verfassungsverletzungen in Bezug auf den angefochtenen Entscheid dargetan. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Bundesgericht keine Anwälte vermittelt und angesichts der Tatsache, dass die Beschwerde am letzten Tag der Frist eingereicht wurde, auch eine nachträgliche Eingabe durch einen Rechtsanwalt nicht helfen könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.